

## **Neues Gesundheitsgesetz im Kanton Zürich**

### **Gesundheitsförderung und Prävention**

**Merkblatt für Sportverbände und –vereine als Auszug aus dem neuen Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich, seit 1. Juli 2008 in Kraft ([www.gd.zh.ch](http://www.gd.zh.ch))**

### **Die wichtigsten Punkte zur Beachtung**

#### **Grundsatz**

##### **Artikel 46, Absatz 1**

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung (Gesundheitsförderung) und zur Verhütung, Früherkennung und Früherfassung von Krankheiten (Prävention)

#### **Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs**

##### **Artikel 48, Absatz 2 bis 6**

- Verbot von Werbung für Suchtmittel und Konsum von Tabak in öffentlichen Gebäuden (u. a. in Sportstätten)
- Jede Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden.
- Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden ist verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist
- Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabakwaren und Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten
- Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

#### **Vermerk an Verkaufspunkt**

„Die Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren ist verboten“

ZKS – Zürcher Kantonalverband für Sport

Reinhard Wagner  
Präsident

Arnold Müller  
Geschäftsführer